

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
(Michelau i.OFr., Schwürbitz, Neuensee und Lettenreuth)
der Gemeinde Michelau i.OFr.**

Vom 30. Juli 2013

Auf Grund Art. 28 Bayer Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28. Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Michelau i.OFr. erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Werkstätten.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, soweit diese nicht mit den Pauschalsätzen erhoben werden.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Verzicht, Stundung und Erlass

- (1) Auf einen Aufwendungs- und Kostenersatz kann verzichtet werden, wenn Feuerwehreinrätze auf Ersuchen einer Behörde oder einer Organisation mit Sicherheitsaufgaben durchgeföhrt werden, das Ersuchen im öffentlichen Interesse liegt und kein kostenpflichtiger Dritter (z.B. Unfallverursacher) vorhanden ist.
- (2) Auf Aufwendungs- und Kostenersatz kann ebenfalls verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme der Feuerwehr kirchlicher, kinder- und jugendfördernder oder gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) Wird bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr aus Gründen, die nicht vom Ersatzpflichtigen zu vertreten sind, ein überhöhter Aufwand (Fahrzeuge, Geräte, Personal) betrieben, können in begründeten Einzelfällen an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen nur die notwendigen (angemessenen) Aufwendungen verrechnet werden.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wird kein Aufwendungs- und Kostenersatz gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten („versuchte Hilfeleistung“), es sei denn, er hat die Feuerwehr vorsätzlich falsch alarmiert oder die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeföhrt.
- (5) Für Stundung und Erlass von Aufwendungs- und Kostenersatz gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).
- (6) Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

§ 5
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Michelau i.OFr., Schwürbitz, Neuensee und Lettenreuth) der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 25.10.2010 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 30.07.2013
Gemeinde Michelau i.OFr.

Helmut Fischer
Erster Bürgermeister

Anlage

Zu § 1 Abs. 3 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Michelau i.OFr., Schwürbitz, Neuensee und Lettenreuth) der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 30.07.2013

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Die sonstigen Kosten (Nrn. 4 bis 6) sind Pauschalsätze, die sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand berücksichtigen. Darüber hinaus können Instandsetzung-, Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten anfallen, soweit Geräte nach Gebrauch für den Neueinsatz untauglich geworden sind.

Leistungen die in dieser Anlage nicht erfasst sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke ab Standort des Fahrzeuges bei Alarmierung bis zum Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus oder der Übernahme eines neuen Einsatzes berechnet.

1.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	6,00 €
1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	4,00 €
1.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,00 €
1.4	Rüstwagen (RW, RW 2)	9,00 €
1.5	Feuerwehrranhänger	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus oder vom Standort des Fahrzeuges bei der Alarmierung bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens oder der Übernahme eines neuen Einsatzes.

Die Ausrückestundenkosten reduzieren sich um die Hälfte, wenn das Fahrzeug und Personal an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz gekommen ist, aber aufgrund der Meldelage zu alarmieren war.

2.1	Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	100,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	80,00 €
2.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,00 €
2.4	Rüstwagen (RW, RW 2)	150,00 €
2.5	Feuerwehranhänger	15,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus oder vom Standort des Fahrzeuges bei der Alarmierung bis zum Wiedereinrücken oder der Übernahme eines neuen Einsatzes anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Personalkosten reduzieren sich um die Hälfte, wenn das Fahrzeug und Personal an der Einsatzstelle nicht zum Einsatz gekommen ist, aber aufgrund der Meldelage zu alarmieren war.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) und sonstigen Bediensteten 11,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kosten für Einsätze und freiwilligen Leistungen bei besonderen Anlässen

Die Kosten werden Pauschal erhoben und beinhalten die Strecken-, Ausrückestunden- und Personalkosten für die ersten drei Stunden ab dem Zeitraum des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus oder vom Standort des Fahrzeuges bei der Alarmierung. Für jede weitere angefangene 30 Minuten erhöht sich der Betrag um 1/6.

		Pauschale für die ersten drei Stunden	Pauschalerhö- hung je ange- fangenen 30 min nach der dritten Stunde
	Einsätze besonderer Fälle		
4.1	Ast/Äste entfernen nach Unwettereinsätzen oder sonstigen extremen Ereignissen	115,00 €	19,77 €
4.2	Baum/Bäume entfernen nach Unwettereinsätzen oder sonstigen extremen Ereignissen	206,00 €	34,33 €
4.3	Entfernen von Wasser nach Unwettereinsätzen oder sonstigen extremen Ereignissen	96,00 €	16,00 €
4.4	Reine Absperurmaßnahmen nach Unwettereinsätzen oder sonstigen extremen Ereignissen	77,00 €	12,83 €
4.5	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	144,00 €	24,00 €
4.6	Brandmelde-Fehlalarm beim Ausrücken einer Feuerwehr der Gemeinde Michelau i.OFr.	250,00 €	41,67 €
4.7	Brandmelde-Fehlalarm beim Ausrücken mehrerer Feuerwehren der Gemeinde Michelau i.OFr.	450,00 €	75,00 €
4.8	Absperurmaßnahmen anlässlich einer Veranstaltung bei Einsatz eines Fahrzeuges einer Feuerwehr der Gemeinde Michelau i.OFr.	48,00 €	8,00 €
4.9	Absperurmaßnahmen anlässlich einer Veranstaltung beim Einsatz einer Feuerwehr der Gemeinde Michelau i.OFr.	86,00 €	14,33 €
4.10	Absperurmaßnahmen anlässlich einer Veranstaltung beim Einsatz mehrerer Feuerwehren der Gemeinde Michelau i.OFr.	177,00 €	29,50 €

5. Kosten für die Überlassung von Geräten der Feuerwehr aufgrund eines Einsatzes

Die Überlassung erfolgt ausgehend eines Einsatzes der Feuerwehr, bei denen es notwendig war, dass die Geräte weiterhin an der Einsatzstelle verbleiben müssen. Die Kosten werden Pauschal erhoben. Sie umfassen Reinigung und Instandsetzungsarbeiten nach Gebrauch. Nicht erfasst sind Verbrauchsmaterialien die zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Geräte benötigt werden. Materialkosten werden nach Anfall zu Tagespreisen berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist. Wird Bedienpersonal durch die Feuerwehr gestellt ist dies gesondert zu verrechnen.

	Gerätebenutzungs- bzw. Geräteüberlassungskosten (ohne Personal) zum Selbstgebrauch	pro Tag
5.1	Druck- und Saugschläuche	6,00 €
5.2	Absperr- und Sicherungsmaterial (pauschal)	20,00 €
5.3	Schlauchbrücke, einfache Werkzeuge	10,00 €
5.4	Pulver-, Wasser-, Schau-, CO ₂ -Löcher u.a. Kleinlöschgeräte	20,00 €
5.5	wasserführende Armaturen und deren Absperrreinrichtungen	15,00 €
5.6	Auffangbehälter (je Auffangvolumen)	0,10 €/m ³
5.7	Tauchpumpe, Kettensägen u.a. motorbetriebenen Geräte	35,00 €
5.8	Hydraulische und pneumatische Hilfsgeräte	30,00 €
5.9	Mehrzweckzug und andere mechanische Hilfsgeräte	20,00 €
5.10	Messgeräte	50,00 €
5.11	Be- und Entlüftungsgerät	40,00 €
5.12	Stromaggregat	100,00 €

6. Kosten für sonstige freiwillige Leistungen und Kosten der Werkstätten

Die Kosten werden Pauschal nach Stück- oder Leistungszahl erhoben. Sie umfassen den Zeit-, Personal- und Geräteaufwand (ohne Verbrauchsmaterial). Verbrauchsmaterial im einfachen Umfang werden nicht verrechnet (z.B. Wasser, Kleinstmaterial ohne Ersatzteile).

	Freiwillige Leistungen und Werkstätten	Stück/ Leistung
6.1	Schlauchpflegeanlage je Druckschlauch	12,00 €
6.2	Schlauchpflegeanlage je Saugschlauch	10,00 €
6.3	Schlauchpflegeanlage je Armatur	8,00 €
6.4	Befüllung von Atemschutzflaschen	8,00 €
6.5	Reinigung von Atemschutzmasken mit einfacher Prüfung	12,00 €
6.6	Reinigung von CSA-Anzügen (einfach)	70,00 €
6.7	Reinigung von anderen Geräten Atemschutz	15,00 €
6.8	Prüfung und einfache Reparatur von Meldeempfängern	20,00 €
6.9	Sonstige Leistung des Gerätewartes je angefangene Stunde ohne Material	25,00 €